S 5 RJ 1242/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1242/99 A
Datum	24.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 132/02
Datum	08.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 24. Januar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der 1949 geborene KlÃ¤ger, kroatischer StaatsangehÃ¶riger mit dortigem Wohnsitz, erlernte nach seinen eigenen widersprÃ¼chlichen Angaben in seiner Heimat den Beruf des Wasser- und SanitÃ¤r-Installateurs. Versicherungszeiten legte er im Oktober 1974 und vom 01.04.1976 bis 18.07.1989 zurÃ¼ck. Seither bezieht er eine kroatische Invalidenrente.

In der Bundesrepublik war der KlÃ¤ger lediglich 17 Kalendermonate im Zeitraum vom November 1971 bis Mai 1972 und im Jahre 1973 insgesamt zehn Kalendermonate nach seinen Angaben bei der Firma A. G. als SanitÃ¤r-Installateur

versicherungspflichtig tÃ¤tig. Eine Anfrage der Beklagten bei dieser Firma im Februar 2000 blieb erfolglos, da diese Ã¼ber Einzelheiten der dort vom KlÃ¤ger verrichteten Arbeiten keine nÃ¤heren Angaben mehr machen konnte.

Ein erster Rentenantrag vom Januar 1989 blieb nach dreitÃ¤giger stationÃ¤rer Untersuchung in der Gutachterstelle der Beklagten in Regensburg (vom 04. bis 06.03.1991) erfolglos (Ablehnungsbescheid vom 26.03.1991).

Am 04.07.1997 stellte der KlÃ¤ger Ã¼ber den kroatischen VersicherungstrÃ¤ger erneut Rentenantrag, den die Beklagte mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 06.04.1998 mit der BegrÃ¼ndung ablehnte, vom Datum der Antragstellung ausgehend seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfÃ¼llt und auch nicht mehr erfÃ¼llbar. Der Beklagten lag das Formblattgutachten der Invalidenkommission in Z. vom 04.02.1998 vor, wonach der KlÃ¤ger fÃ¼r seine zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit weniger als zwei Stunden tÃ¤glich in der Lage sei. Eine Aussage Ã¼ber die EinsatzfÃ¤higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt war nicht getroffen.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und trug vor, er habe die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt, da der Zeitraum von August 1989 bis Juni 1997 mit Krankheitszeiten bzw. kroatischen Rentenbezugszeiten belegt sei. Die Beklagte erlieÃ gleichwohl zurÃ¼ckweisenden Widerspruchsbescheid vom 27.05.1998.

Mit der Klage verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren weiter und legte ein Jahreszeugnis des Schuljahres 1968/1969, einen Bericht des Gesundheitsheimes O. vom November 2000 sowie des Krankenhauses S. ebenfalls vom November 2000 vor.

WÃ¤hrend des Klageverfahrens erlieÃ die Beklagte weiteren Ablehnungsbescheid vom 14.03.2000 unter Auswertung des Formblattgutachtens vom 04.02.1998 nunmehr mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig. Seine ErwerbsfÃ¤higkeit sei zwar durch GesundheitsstÃ¶rungen beeintrÃ¤chtigt, mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne er aber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig tÃ¤tig sein und damit wenigstens die vergleichbare HÃ¤lfte eines gesunden Versicherten verdienen.

Das Sozialgericht lieÃ den KlÃ¤ger durch den Allgemeinarzt Dr. Z. untersuchen und begutachten. In seinem Gutachten vom 02.07.2001 kam dieser unter BerÃ¼cksichtigung von Zusatzbefunden (Farbdoppler â Echokardiographie, Farbdoppler â UKG, Belastungs-EKG bis 100 Watt, RÃ¶ntgenaufnahme des Thorax, Laborwerte) zu dem Ergebnis, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers durch einen Bluthochdruck mit beginnenden RÃ¼ckwirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem, ein WirbelsÃ¤ulensyndrom bei AbnÃ¼tzungserscheinungen ohne neurologische Ausfallserscheinungen, operierte Analfistel, alkoholische Fettleber und ein psychovegetatives Syndrom beeintrÃ¤chtigt sei. Dennoch sei der KlÃ¤ger noch in der Lage, tÃ¤glich vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten, ohne schweres Hegen und Tragen und ohne BÃ¼cken und Zwangshaltungen zu

verrichten. AbschlieÃend fÃ¼hrte er aus, dass im Vergleich zur Vorbegutachtung im Jahre 1991 es zu keiner wesentlichen BefundverÃ¤nderung gekommen sei.

Mit Gerichtsbeschid vom 24.01.2002 wies das Sozialgericht die Klage ab. Der mangels Nachweis einer FacharbeitertÃ¤tigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare KlÃ¤ger kÃ¶nne nach dem Beweisergebnis zwar nicht mehr die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit eines SanitÃ¤r-Installateurs ausÃ¼ben, sei aber gleichwohl nicht berufsunfÃ¤hig, erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig, da er Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne auÃergewÃ¶hnliche EinschrÃ¤nkungen verfÃ¼ge.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Rentenbegehren weiter.

Auf die Mitteilung des Senats (vom 17.06.2002), nur fundierte Nachweise einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes kÃ¶nnten eine weitere SachaufklÃ¤rung von Amts wegen verantworten, legte der KlÃ¤ger Behandlungsberichte der ersten HÃ¤lfte des Jahres 2002 vor. Dazu nahm der Ã¤rztliche Dienst der Beklagten dahin Stellung, dass lediglich die bereits bekannten Befunde angefÃ¼hrt seien und sich kein grundsÃ¤tzlich neuer medizinischer Gesichtspunkt ersehen lasse.

Auf die weiteren Hinweise (vom 29.08.2002 und 27.02.2003), es fehle weiterhin an fundierten Unterlagen und das in erster Instanz vorgelegte Jahreszeugnis stelle keinen Ausbildungsnachweis dar, und noch einmal verdeutlicht durch Schreiben des Senats vom 30.07.2003, verwies der KlÃ¤ger auf Befunde Ã¼ber Schmerzen in der linken Schulter vom August 2003, ferner auf eine nur aus Diagnosen bestehende Bescheinigung einer Ãrztin (Dr.B.) der Poliklinik O. vom 10.11.2003. Auf die daraufhin in Ãbersetzung erfolgte Aufforderung, umgehend die in dieser Bescheinigung benannten fachÃ¤rztlichen RTG-, EMG- und Laborbefunde zu Ã¼bersenden, antwortete der KlÃ¤ger, die Ãrztin nehme auf frÃ¼here Befunde Bezug und legte nunmehr â neben bereits frÃ¼her Ã¼berreichten und vom Ã¤rztlichen Dienst der Beklagten bereits ausgewerteten Unterlagen â vor: eine Thoraxauswertung durch die Radiologin Dr.M. vom 01.09.2003, einen fachÃ¤rztlichen Befund vom 05.09.2003 des Krankenhauses S. mit der Diagnose "Radiculopathia C 6/7/8 lat. sin. i.o." mit der Empfehlung eines CTs der HalswirbelsÃ¤ule sowie einen fachÃ¤rztlichen Befund des Internisten Prof.Dr.M. derselben Klinik vom 06.09.2003 mit dem Vermerk, dass die Durchleuchtung der Lunge "Befund in Ordnung" ergeben habe, sowie: "auf der Lunge links abgeschwÃ¤chtes AtemgerÃ¤usch bei regelmÃ¤Ãiger Herzaktion".

Der Ãrztliche Dienst der Beklagten nahm auf RÃ¼ckfrage dahin Stellung, dass aus den nunmehr vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen weiterhin keinerlei Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Vergleich zur Untersuchung durch Dr.Z. ersichtlich sei.

Daraufhin teilte der Senat dem KlÃ¤ger die Entscheidungsreife des Rechtsmittels mit.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã), den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 24.01. 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 06.04.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.05.1998 sowie den Bescheid vom 14.03.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab Antrag Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Rentenakte der Beklagten einschlieÃlich des Gutachtensheftes vor. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird wegen der Einzelheiten, insbesondere des Vortrags des KlÃ¤gers, hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 f. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht RentenansprÃ¼che des KlÃ¤gers wegen BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne von Â§ 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung verneint, deren Voraussetzungen im Einzelnen umfassend dargestellt sind. Insbesondere ist die vom Sozialgericht vorgenommene Leistungsbeurteilung auch nach dem Vorbringen im Berufungsverfahren nicht zu beanstanden. Denn der KlÃ¤ger hat nach Auffassung des Senats weder eine Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes dargelegt, die eine Beweisaufnahme von Amts wegen gerechtfertigt hÃ¤tte, noch hat er irgendetwas dazu vorgetragen, in der Bundesrepublik doch als Facharbeiter gearbeitet zu haben.

Im gesamten Verfahrensverlauf gibt es keinen Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger in der Zeit seiner BeschÃ¤ftigung im Bundesgebiet als Facharbeiter tÃ¤tig gewesen wÃ¤re, Berufsschutz genieÃe und deshalb Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hÃ¤tte. So ist schon zweifelhaft, ob er in seiner Heimat eine Berufsausbildung durchlaufen hatte, die er im ersten Rentenantrag zwar bejahte, im streitgegenstÃ¤ndlichen Rentenantrag aber verneinte. Auch ist ihm ein diesbezÃ¼glicher Nachweis nicht gelungen. Denn im sozialgerichtlichen Verfahren legte er lediglich ein Jahreszeugnis vor mit zum Teil bemerkenswert schlechten Zensuren; einen Nachweis eines Berufsabschlusses stellt dies nicht dar. Selbst auf den Hinweis im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger hierauf nicht reagiert. Doch kann dies letztlich dahingestellt bleiben, da fÃ¼r die QualitÃ¤t der BerufstÃ¤tigkeit allein auf die im Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland abzustellen ist. Insoweit konnte der damalige Arbeitgeber auf gezielte Anfrage durch die Beklagte jedoch keinerlei AuskÃ¼nfte erteilen. Der Arbeitgeber konnte lediglich sicher beantworten, dass ihm keine Nachweise einer Berufsausbildung vorgelegen haben. Ãber die sonstige Qualifikation der klÃ¤gerischen Arbeit konnte er keine Angaben mehr machen. Auch aus den feststehenden Entlohnungen Anfang der 70er Jahre lassen sich keine in etwa gesicherten RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die QualitÃ¤t der Arbeit ziehen. Damit gelten im sozialgerichtlichen Verfahren die Regeln der objektiven

Beweislast. Dies bedeutet, dass der KlÃ¤ger die Folgen der Nichterweislichkeit der AusÃ¼bung einer FacharbeitertÃ¤tigkeit im Bundesgebiet zu tragen hat. Auch ist aus dem kurzfristigen Erwerbsleben hier der Schluss naheliegend, dass der KlÃ¤ger allenfalls der Gruppe der Angelernten im unteren Bereich angehÃ¶ren kÃ¶nnte, so dass er nach dem Berufsgruppenschema der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ohnehin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar wÃ¤re.

FÃ¼r eine EinsatzfÃ¤higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist das verbliebene RestleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers aber ausreichend. Dies ergibt sich nach Auffassung des Senats aus dem Beweisergebnis im erstinstanzlichen Verfahren. Danach hat der gerichtsbekannte SachverstÃ¤ndige Dr.Z. nach ausfÃ¼hrlicher Untersuchung und unter Beachtung zahlreicher Zusatzbefunde das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers schlÃ¼ssig dahin bewertet, dass ihm unter Beachtung der festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen noch zumindest leichte und auch mittelschwere Arbeiten zeitlich uneingeschrÃ¤nkt zumutbar sind.

Das Vorbringen des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Da der KlÃ¤ger mit Inkrafttreten des Abkommens Ã¼ber Soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien im Dezember 1998 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt, weil gemÃ¤Ã Artikel 26 Abs.2 des Abkommens die dem KlÃ¤ger in Kroatien gewÃ¤hrte Invalidenrente einem deutschen Rentenbezug gleichsteht, konnte nach dem vorausgegangenen Beweisergebnis nur eine deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes die MÃ¶glichkeit des Eintritts des Leistungsfalles fÃ¼r den KlÃ¤ger herbeifÃ¼hren. Dies um so mehr, als der SachverstÃ¤ndige Dr.Z. im Abschluss seiner Beurteilung ausdrÃ¼cklich vermerkte, dass es anlÃ¤sslich seiner Erhebung im Vergleich zum Untersuchungsergebnis vor zehn Jahren in der Bundesrepublik (MÃ¤rz 1991) zu keiner wesentlichen Ãnderung gekommen sei.

Dem genÃ¼gen nach der Ãberzeugungsbildung des Senats die nach mehr als geduldiger AufklÃ¤rungsarbeit vorgelegten medizinischen Unterlagen des KlÃ¤gers keineswegs. Sie sind entweder nicht verwertbar, weil nur eine Aneinanderreihung von â zum Teil bekannten, weit zurÃ¼ckliegenden und bereits Ã¤rztlich beurteilten â Diagnosen vorgenommen wurde ohne jegliche diese nachvollziehbaren Befunde. Oder es ergibt sich in der zeitlichen Zusammenschau der- soweit â angegebenen Befunde, dass zwischenzeitlich eine Ausheilung (vgl. dargetane Hautreizung) erfolgt ist bzw. Kontrolluntersuchungen keinen Befund erbringen konnten (vgl. Lungendurchleuchtung: "Befund in Ordnung"; RÃ¶ngenkontrolle der HalswirbelsÃ¤ule: "unbedeutend verengter Raum C5 bis C6"). Jedenfalls geben die Ã¼berlassenen medizinischen Unterlagen nach Auffassung des Senats keinerlei Hinweis, dass auch nur im Ansatz auf irgendeinem Fachgebiet eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des KlÃ¤gers erkennbar wÃ¤re, die eine SachaufklÃ¤rung von Amts wegen gerechtfertigt hÃ¤tte. Damit stimmt die in mehrfachen Stellungnahmen durch den Ãrztlichen Dienst der Beklagten gleichbleibende und fÃ¼r den Senat nachvollziehbare Beurteilung Ã¼berein, dass kein neuer medizinischer Gesichtspunkt von qualitativer Leistungsrelevanz im Sinne einer bedeutsamen Befundverschlechterung ersichtlich sei. Auch kann nicht

Ã¼bersehen werden, dass die im Jahre 1989 getroffene Beurteilung der Invalidenkommission, der KlÃ¤ger sei schon seit damals Invalide, noch 1991 nach grÃ¼ndlicher dreitÃ¤giger stationÃ¤rer Begutachtung in Regensburg nicht bestÃ¤tigt werden konnte, obgleich der KlÃ¤ger durch die damalige Anal-fistelerkrankung, die inzwischen abgeklungen ist, erheblicher beeintrÃ¤chtigt war. Selbst das im zweiten Rentenverfahren erstellte Formblattgutachten der Invalidenkommission in Z. trifft nur eine Aussage zur EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers in der letzten BeschÃ¤ftigung als nicht mehr zweistÃ¼ndig. Dies stimmt durchaus mit der Beurteilung der deutschen Ãrzte Ã¼berein, wonach auch nach deren Auffassung die TÃ¤tigkeit eines SanitÃ¤r-Installateurs dem KlÃ¤ger nicht mehr zugemutet werden sollte. Im Gegensatz zum Rentenrecht in seiner Heimat fÃ¼hrt dies jedoch nach den GrundsÃ¤tzen des deutschen Rentenrechts noch nicht zur Berentung des KlÃ¤gers, worauf das Sozialgericht bereits ausfÃ¼hrlich eingegangen ist. Da es letztlich nach Auffassung des Senats bei der ablehnenden BegrÃ¼ndung des Sozialgerichts auch bezÃ¼glich eines Anspruchs auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 44 SGB IV in der bis zum 31.12.2000 gÃ¼ltigen Fassung, wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 240 SGB VI und wegen Erwerbsminderung nach Â§ 43 SGB IV in der jeweiligen Fassung ab 01.01.2001 zu verbleiben hat, verfÃ¤hrt der Senat nach der Verfahrenserleichterung des Gesetzes und nimmt zur weiteren BegrÃ¼ndung hierauf Bezug (Â§ 153 Abs.2 SGG).

Demnach war die Berufung mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.11.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024